

1. Bauwerksverzeichnis und Gesamtvorhaben

Das Bauwerksverzeichnis listet alle neu zu errichtenden Anlagen(-teile), die Rückbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen an Fremdanlagen auf, die von dem planfestzustellenden Vorhaben berührt sind. Ebenso werden für Kreuzungen notwendige Schutzgerüste und sämtliche Provisorien ausgewiesen. Die tatsächliche Ausführung des Vorhabens und der dazugehörigen Maßnahmen ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis in Verbindung mit Anlage 1 Anhang B (Mastprinzipzeichnungen) und Anlage 4 (Lagepläne/ Bauwerkspläne). Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung ist der Anlage 1 (Erläuterungsbericht) zu entnehmen.

2. Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen

Vorhandene Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen, die aufgrund des planfestzustellenden Vorhabens während der Bauzeit mitbenutzt werden müssen, erhalten keine Bauwerksnummer, sofern ein Ausbau nicht erforderlich ist. Die zur Erreichung der Zufahrt erforderliche Inanspruchnahme von Flurstücken ist im Grunderwerbsverzeichnis und im Lage-/Bauwerksplan [sowie, falls erforderlich, in Anlage 3](#), dargestellt.

Bestehende Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen, an denen bauliche Veränderungen vorgenommen werden oder neu anzulegende Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen erhalten jeweils eine BW-Nummer. Hier wird auch festgelegt, ob diese zurückgebaut werden. (z. B. temporäre Zufahrten zum übergeordneten Straßennetz) oder dauerhaft erhalten.

Vorübergehende Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen werden vom Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

3. Grabenverrohrungen

Um die Arbeitsflächen während der Bauphase erreichen zu können, sind an einigen Stellen temporäre Grabenverrohrungen, zum Zwecke der Überfahrt notwendig, die im Bauwerksverzeichnis ausgewiesen werden. Diese werden entsprechend der notwendigen Breite und Tragfähigkeit installiert. Der ursprüngliche Zustand wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt. Während der Bauzeit tritt keine Behinderung des Abflusses auf. Sollten dauerhafte Verrohrungen vorgesehen sein, werden diese im Bauwerksverzeichnis entsprechend ausgewiesen.

Für die Grabenquerungen im Bereich der geplanten Kabelprovisorien sind keine Verrohrungen vorgesehen. In diesen Fällen werden die Gräben mittels Platten bzw. Baggermatten überbrückt.

Drainageleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Baumaßnahme in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Vorhabenträger nach Abschluss der Baumaßnahme wieder her. Die ordnungsgemäße Entwässerung bei Durchschneidung der Drainagen und Entwässerung während der Bauzeit hat der Vorhabenträger sicher zu stellen.

4. Baubehelfe

Aus Gründen der Sicherheit werden während der Bauphase Hilfskonstruktionen (Schutz- oder Schleifgerüste) an klassifizierten Straßen von Kreisstraßen aufwärts aufgestellt, sowie an Stellen errichtet, bei denen eine Sperrung zu erheblichen Einschränkungen führen würde. Dies erfolgt, um die betreffenden Verkehrswege vor allem beim Seilzug zu schützen und einen uneingeschränkten Betrieb zu ermöglichen.

5. Maßnahmen an anderen Versorgungsleitungen

Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer Veränderung/Verlegung von anderen Versorgungsleitungen oder Fernmeldeanlagen kommen, so werden die entstehenden Kosten durch den Vorhabenträger als Verursacher übernommen. Die entsprechenden Maßnahmen erhalten eine BW-Nummer und sind im zugehörigen Verzeichnis gelistet.

6. Provisorien

Die Querung des Freileitungsprovisoriums ist in der Regel in den Spannungsfeldern durch Unterfahrung möglich. Querungsmöglichkeiten der Kabelprovisorien werden in Einvernehmen mit den Eigentümern und Anliegern nach Bedarf geschaffen. Die Querung von Knicks oder Straßen durch Kabelprovisorien (Baueinsatzkabel) erfolgt mittels Kabelbrücken. Im Falle von Straßenquerungen werden die Kabelbrücken in der Regel so konzipiert, dass diese eine ausreichende Höhe zur Durchfahrt gewährleisten und nicht in die Straßengebietsgrenzen eingreifen.

7. Einfriedungen

Falls es im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich wird, vorhandene Zäune zu entfernen, werden diese nach Beendigung der Bauarbeiten an alter Stelle wieder aufgestellt. Die Unterhaltung der Einfriedung verbleibt beim Eigentümer. Angeschnittene oder durchschnitene Nutzflächen werden während der Bauzeit soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen.

8. Mobile Brücken

An geeigneten Stellen können zum Zwecke der Überfahrt und Querung von Gräben auch temporäre mobile Brücken errichtet und eingesetzt werden. Temporär benötigte mobile Brücken werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen dementsprechend nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.